

Christian VI., Dänemark, König

Verordnung, in wie weit Geistliche Versammlungen ausserhalb des öffentlichen Gottesdienstes zu weiterer Erbauung und Gottesfurchts-Uebung unter Aufsicht derer Lehrer eines jeden Orths zugelassen/ und welche Bedingungen als unzulässig und verdächtig untersaget seyn sollen : Für das Hertzogthum Holstein, Königl. Antheils, der Herrschafft Pinneberg/ Graffschafft Rantzau und Stadt Altona : Sub Dato auf der Königl. Residentz Christiansburg zu Copenhagen/ den 13 Februar: Anno 1741.

Glückstadt: Johann Jacob Babst, [1741?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86219783X>

Druck Freier  Zugang





a. B.
48. 63. 11.

63.

La - 1092 (63.)

35. Gasferius ultima
fata noachi est.
36. Jampert. Foedum
effectu respirationis
non carere demonstrat.
37. Juncker. de vera morbo-
rum diagnosi etc.
38. Büchnerus de analysi
phosphori urinae.
39. Juncker. de Chymi-
ficatione.
40. Struensee de in-
congrui corporis
motus infalubritate.

Verordnung,

in wie weit

Geistliche Versammlungen

ausserhalb

Des öffentlichen Gottesdienstes

zu weiterer Erbauung und Gottesfurchts-
Uebung unter Aufsicht derer Lehrer eines jeden Orths
zugelassen/und welche dahingegen als unzulässig und verdächtig
untersaget seyn sollen.

Für das Herzogthum Holstein, Königl. Antheils,
der Herrschafft Pinneberg/ Grafschafft Ranzau
und Stadt Altona.

Sub Dato auf der Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen/
den 13 Februar: Anno 1741.



Glückstadt/

Gedruckt in Ihro Königl. Majests. Buchdruckerey
von Johann Jacob Bäst.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]

Wir Christian
der Sechste, von
Gottes Gnaden König zu
Dännemarck, Norwegen, der Wenden
und Gothen; Herzog zu Schleswig/
Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen/
Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ 2c. 2c.

Thun kund hiemit: Als Wir mißfällig vernehmen
müssen, wie daß in Unseren Herzogthümern Schleswig,
Holstein, samt dahin gehörigen Landen, bishero
hin und wieder dergleichen Leute sich gefunden, welche
aus eigenem Geheiß und einem eingebildeten Gewissens-
Triebe, ohne Gött- und menschlichem Beruf, unter
dem Schein und Vorwand, andere zu erbauen und zu
mehrerm Eifer in der Gottesfurcht aufzumuntern, sich
mit dem Lehr-Amte befasst, und sonder Vorwissen
der Obrigkeit und gehöriges Einsehen derer ordentlich
bestellten Lehrern, in privat-Häuseren zahlreiche Ver-
sammlungen und Zusammenkünfte angestellet, und
daben jezumeilen solche Dinge vorgenommen und ge-
lehret,

lehret, woraus, statt der vorgeblich abgezielten Förde-
rung des thätigen Christenthums, nichts als Müßig-
gang, Schwermeren, Absonderung von der Kirche und
dem öffentlichen Gottesdienste, Verwirrung und Ver-
bitterung der Gemüther und andere selbst der gemei-
nen Ruhe und Wohlfarth höchst-nachtheilige Folgen
entstehen können, und zum Theil wirklich entstanden:
Daß Wir demnach, aus unverändert hegender Lan-
des-Väterlichen Obsorge für das wahre Beste Unserer
Lieben und getreuen Unterthanen, und damit eines
Theils niemand derselben in der redlichen und Gott-
wohlgefälligen Absicht und Bemühung, sich und an-
dern in der Stille zu erbauen, gestöhret und verhindert
werde, andern Theils aber auch dem ist-angezeigten
Unwesen, da man unter dem scheinbahren Nahmen der
Gottseeligkeit nur Unfriede anrichtet, und denen beruf-
fenen Lehrern und Predigern in ihrer Ambts-führung
Eingriff thut, für das künftige gemessener Inhalt ge-
schehe, allergnädigst für gut befunden und beschlossen,
die Anstellung Geistlicher Zusammenkünfte ausser dem
öffentlichen Gottesdienste zwar fernerweitig zu gestat-
ten, jedoch, besserer Präcaution und Ordnung halber,
nachgesetzter massen zu reghren und einzuschräncken.
Sezen, ordnen und wollen also hiermit und in Kraft
dieses allergnädigst.

I.

Daß, ausser dem öffentlich angeordneten Got-
tes-Dienste, welchen ein jeder Unserer Unterthanen,
der

der sich zu Unserer reinen Evangelischen Kirche und
Augsburgischen Confession bekennet, nach Vor-
schrift Unserer wegen gebührender Heiligung der
Sonn- und anderen Feyer-Tage unterm 16. April. 1736
emanirten Verordnung fleißig und ohne Versäumniß
abzuwarten hat, denen ordentlich berufenen Lehrern,
die, vermöge der obhabenden besondern Seel-Sorge,
Gottes Wort nicht allein öffentlich, sondern auch
ins geheim zu predigen und vorzutragen, befugt und
schuldig sind, auch in alle Wege unverbotten seyn
solle, in ihren eigenen, oder anderer darzu bequemen
Häuseren, zu weiterer Erbauung, Versammlungen
zu halten, woselbst die Heilige Schrift gelesen und er-
kläret, Nutz-Anwendungen daraus gezogen, oder
auch die gehaltene Predigt denen Anwesenden näher zu
Gemüthe geführet und an das Herz geleyet, oder
auch, nach vorgängigem Beten und Singen, entwe-
der eine Gottseelige Unterredung vom Geistlichen Din-
gen angefangen, oder aber von dem Lehrer, auf Ver-
langen, zum Beschluß eine kurze und nachdrückliche
Ermunterungs-Rede über diese und jene erbauliche
oder schwehre und einer Erläuterung bedürffende
Schrift-Stelle gehalten werde: Gleichwie auch da-
bey einem jeden frey stehen kan, seine Meynung zu
eröfnen, die Zweifel, so er annoch heget, vorzubrin-
gen, nach dem, was er nicht weiß, oder nicht recht
verstehet, zu fragen, sich in einer oder anderen Sache
Raths zu erholen und in einigen Unserer Lehr-Puncte
ein mehreres Licht zu suchen, doch, daß kein Disputi-

ten darauß werde; sondern alles mit Christlicher
Sanftmuth und Anständigkeit geschehe.

2.

In einer solchen Versammlung muß der Prediger,
der sie angeordnet hat, allezeit zugegen seyn, und lie-
ber die Versammlung unterbleiben lassen, wann er da-
bey nicht gegenwärtig seyn kann. Doch kann es,
wenn der Prediger verhindert ist, ein und anderes mahl
erlaubt seyn, daß sein Catecher, oder, wo kein sol-
cher ist, ein anderer frommer und geübter Studiosus,
für den jedoch der Prediger selbst responsable seyn soll,
an dessen Statt anwesend seyn, und darauf Acht habe,
daß alles ordentlich zugehe, und kein unzeitiges und
liebloses Urtheil über andere gefället, oder sonsten et-
was ungebührliches vorgenommen werde.

3.

Dergleichen Zusammenkünfte geschehen am be-
sten an Sonn- und Feyer-Tagen, doch nicht eher, als
nach völlig geendigtem öffentlichen Gottes-Dienste,
und sollen nicht länger dauern, als daß ein jeder noch
bey Tage wieder zu Hause seyn könne, oder längstens
bis Abends um Acht Uhr.

4.

In diesen Versammlungen hat der Prediger die
Anwesende zu fleißiger Besichtigung des öffentlichen Got-
tes:

tes = Dienstes jederzeit zu vermahren, auch darauf Acht zu geben, ob jemand von denen, die bey solchen Zusammentünften sich mit einfinden, entweder den öffentlichen Gottes = Dienst versäume, oder selbigem ohne Andacht beywohne; als welchenfalls er dergleichen Leute in der Versammlung warnen und erinnern, und, da sie nach geschehenem Zureden sich nicht bessern solten, denenselben andeuten muß, daß, wann sie nicht den öffentlichen Gottes = Dienst zunebst der übrigen Gemeine mit Fleiß und Andacht abwarten würden, ihnen auch nicht gestattet werden könnte, in die Versammlungen zu kommen, zumahlen sothane Geistliche Zusammentünfte dem öffentlichen Gottes = Dienste subordiniret seyn, und hauptsächlich dahin abzielen solten, daß man aus selbigem desto größern Nutzen schöpfen möchte.

5.

So darf auch kein Prediger in Absicht auf die Fruchtschaffung, die er aus dergleichen Versammlungen sich verspricht, seine übrige Ambts = Berrichtungen hindansetzen, oder obenhin besorgen, oder auf seine öffentliche Predigten geringeren Fleiß anwenden, noch auch darum, weil er solche Versammlungen hält, sich von dem verordneten Haus = Besuche und der ihm aufgebundenen besondern Seel = Sorge dispensiret achten. Weshalber er weder jemanden, der sich zu solcherley Zusammentünften von selbst nicht einfindet, darzu nöthi-

nöthigen, noch diejenige, deren Trieb oder Gelegen-
heit und Umstände, selbige zu besuchen, nicht zulaf-
sen, für schlechtere Christen ausgeben, noch auch die,
so zu anderen Zeiten von ihrem Seelen-Zustande und
dem Christenthum mit ihm reden wollen, (wozu ein je-
der recht gesinnter Lehrer sich allezeit willig und bereit
zu bezeigen hat) auf die Zeit, wenn die Versammlung
gehalten wird, verweisen, am wenigsten von jemanden
in der Versammlung fordern mag, seinen Seelen-Zu-
stand, wie er bekehret worden, zu entdecken, sondern
vielmehr mit denenjenigen, so es thun wollen, sich erst
darüber ins besondere besprechen, deren Aussage wohl
prüfen und mit ihnen überlegen muß, in wie weit es
nützlich und erbaulich geachtet werden könne, daß sol-
ches zu mehrerer Wissenschaft gelange.

6.

Solte auch der Prediger Zeit haben, ohne Ver-
säumniß anderer Ampts-Pflichten, öfter, als an
heiligen Tagen, Versammlungen in seinem Hause an-
zustellen, auch solches diensam und thunlich finden, so
ist ihm, nachdemmahlen er dazu beruffen ist, die Er-
bauung der Gemeine auf alle nur ersinnliche Weise zu
befördern, zwar unverwehret, die, so sich dabey ein-
finden wollen, in der Heils-Ordnung und dem Wege
zur Seeligkeit aus Gottes lautern und reinen Worte
zu unterweisen; doch muß er sich hüten, ja zu keiner
Gewissens-Pflicht zu machen, daß sich jemand darzu
ein-

einstelle. Auch hat er die Anwesende ohne Unterlaß zu belehren und zu unterrichten, wie es nicht Gottes Wille sey, daß sie deswegen ihre zeitliche Nahrung, Profession oder Dienst verabsäumen sollen, und absonderlich darüber aufs genaueste zu halten, daß nicht Ehefrauen ohne ihrer Männer, Kinder ohne ihrer Eltern, und Dienst-Bothen ohne ihrer Haus-Herren Einwilligung und Zulassung dabey erscheinen, damit einer Seits keine böse Wurzel des Argwohns, der Verbit- terung und eines mehrern Hasses zu dem Guten dadurch aufwachsen, und anderer Seits in der Nahrung, Haus-Arbeit und Dienst-Leistung, welche nach Göttlichem Befehl ein jeder emsig abzuwarten und den höchst-schädlichen Müßiggang zu fliehen hat, nichts versäumt noch verwahrloset werden möge: Imma- sen dann solcherley Personen, wann ihnen die Besu- chung der Versammlungen von ihren Ehemännern, Eltern und Haus-Herren verbothen wird, obschon nicht eben allemahl daran recht geschehen möchte, sich gehor- sam bezeigen und ohne Widersetzlichkeit darzu bequeh- men, und mit desto grösserm Fleiß sich den öffentlichen Gottesdienst, auch die Haus-Andacht und Lesung Heiliger Schrift zu Nutze machen, und lieber mit dem Prediger von ihrem Seelen-Zustande, und demjeni- gen, worin sie sonst seines Raths und Unterrichts bedürfen, gelegentlich alleine sprechen sollen, als wel- ches ihnen von Christlichen Eltern und Haus-Vätern nicht zu untersagen stehet oder verwehret werden mag.

B

7. Es

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

Es soll auch denen von Uns verordneten Catechetis unverbotten seyn, auffer ihren anderen Berichtigungen in der Gemeine, und der obhabenden Unterweisung derer Confirmatorum, wann es von ihnen begehret wird, in ihrer Behausung oder anderswo, mit solchen Persohnen, die eine nähere Anführung in dem Christenthum und Erbauung aus dem Worte Gottes, auch besondere Übung in der Gottesfurcht verlangen, Versammlungen zu halten: Doch muß dergleichen Versammlung niemahls allzu zahlreich seyn, und aus keinen anderen bestehen, als die er kenne, und von denen er weiß und sicher glaubet, daß sie es wirklich aus redlicher Absicht thun. Demnechst ist dem Prediger anzuzeigen, zu was Zeit und an was Orthe die Zusammenkunft gehalten werde, damit er sich zuweilen dabey einfinden und Acht haben könne, daß alles ordentlich und erbaulich zugehe, und die vorhin in dem 1ten 2ten 3ten und 4ten Spho erwähnte Praecautio gebührend beobachtet werde.

Solten auch andere Gott aufrichtig suchende und um ihr Seelen-Heil bekümmerte Personen einen Antrieb bey sich finden, sich in privat-Häusern besonders zusammen zu thun, und einander aus Gottes Wort zu erbauen, aufzumuntern und zu stärken, wollen Wir solches zwar nicht verbotten, jedoch, um aller Un-

Unordnung vorzukommen; dergestalt eingeschräncket und regliret haben, daß, nebst Wahrnehmung obbemeldter Präcautionen, dergleichen Versammlungen nur aus ganz wenigen Personen bestehen müssen, welche in aller Stille auf kurze Zeit zusammen kommen und noch bey hellem Tage wieder auseinander gehen sollen, so daß dabey kein Essen oder Trincken auf einige Weise vorgenommen werde, und nur Manns-Leute mit Manns-Leuten, und Frauens-Personen mit Frauens-Personen (doch diese Letztere niemahls ohne Direction eines Predigers oder Catecheren, oder eines andern frommen und erfahrenen Menschen, der von dem Prediger, dabey zugegen zu seyn, bestellet wird) sich versamen. Auch sind solthane Zusammenkünfte ohne Vorwissen des Predigers niemahls anzustellen; ^e vielmehr demselben Zeit und Orth, wann und wo man sie zu halten gedenccket, kund zu thun; da dann der Prediger nicht nur freye Macht und Befugniß haben, sondern ihme auch hierdurch ernstlich anbefohlen seyn soll, auf diese letztere Art Versammlungen absonderlich ein genaues Augemerck zu richten, und sich dabey oft einzufinden, um selbst zu sehen und zu hören, wie es daselbst zugehe, und ob nichts dem Worte Gottes, oder der Kirchen- und Staats-Verfassung entgegen laufendes, oder auch fanatisches von den Anwesenden vorgenommen und gehandelt werde, auf daß er nicht aus blosem Hörsagen und flüchtigen, zum öfftern ungegründeten Erzehlungen, sondern mit Gewißheit, von dem, was alldar geschiehet, reden, urtheilen, und, auf

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

auf Erfordern, referiren, so auch andere, so aus Unwissenheit davon übel reden und sich damit versündigen, eines bessern belehren, imgleichen denen Mit-Gliedern der Versammlung beyräthig seyn könne, wie selbige zu ihrer Erbauung am besten einzurichten sey.

9.

Ausserdem ist auch nicht nur erlaubt, sondern auch an sich selbst gut und löblich, daß Haus-Väter und Haus-Mütter in ihren Häusern zu ihrer eigenen und ihrer Kinder und Dienst-Bothen Erbauung, Gottesfurchts-Uebungen anstellen, theils durch Haltung ordentlicher Morgen- und Abend-Andachten, theils auch, indem sie an Sonntagen und zu anderen Zeiten, so oft es ihre Gelegenheit leidet, ihre Haus-Genossen, zu Lesung Göttlichen Worts und anderer geistlichen Bücher, zusammen beruffen, und durch Gottseelige Gespräche einen jeden zu seiner Pflicht ermuntern, es geschehe nun von ihnen selbst, oder von einer andern Person in ihrem Hause. Jedoch sind keine Frembde, die außershalb Hauses sind, darzu anzufagen, oder dabey zuzulassen, es möchte dann einer oder anderer seyn, der von ohngefehr dazu käme, und mit anwesend seyn wolte, oder auch zu solchen Zeiten hinzukommen, und dergleichen Uebungen beizuwohnen, verlangete, doch daß von Leuten, welche außers dem Hause sind, und daher das Ansehen einer ordentlichen Versammlung geben

ben können, nie mehr als einer, oder zwey, oder höchstens drey zugegen seyn dürfen.

IO.

Niemand soll sich unterstehen, einigen Auslauff wider die Häuser, wo dergleichen Zusammenkünfte in der vorgeschriebenen Ordnung gehalten werden, zu erregen, mit Toben und Lärmen vor dem Hause zusammen zu rennen, die Versammlung zu stöhren, sich an dem Hause, oder denen darin befindlichen Personen auf einige Weise zu vergreiffen, oder sich in die Versammlung einzudrängen. Welche Erdreistung, da jemand sich derselben schuldig machen würde, die Obrigkeit eines jeglichen Orths als eine Gewalt-That und Verletzung des Haus-Friedens, denen Gesetzen nach, bestraffen, und damit nicht durch die Finger sehen soll: Wer aber meynen sollte, daß auf dergleichen Zusammenkünfte etwas zu sagen wäre, und es dabey nicht so ganz richtig und Verordnungs-mäßig zugienge, muß solches denen, die damit, wie überhaupt mit Beybehaltung guter Ordnung und Anständigkeit Ambts halber das bedürfende Einsehen haben sollen, zu näherer Untersuchung und allenfalls zur Hand zu nehmender Remedur geziemend zu erkennen geben.

II.

Und, da Wir sonst vernehmen, daß zu der begierigen Neigung, Privat-Versammlungen zu besuchen,

B 3

und

und sich zu frembden Ankömmlingen, die dergleichen anstellen wollen, gleich als wenn man anders Gottes Wort zu hören nie Gelegenheit gehabt, zu halten, ausser dem Geschmack, den der grössste Hauffe an allem dem, was neu und ungewöhnlich ist, zu finden pfleget, und dem daher fließenden Eckel für den ordentlichen und gewöhnlichen Gottesdienst, und ausser der darunter zu besorgenden Heutcheley, daß man an statt seine eigene Seeligkeit mit gehöriger Treue und Ernst zu schaffen, mittelst dergleichen Versammlungen nur für bessere Christen als andere geachtet zu werden suche, die Nachlässigkeit und Kältsinnigkeit, welche viele Lehrer selbst in der aufhabenden Seelen-Pflege bezeigen, und die wenige Sorge und Bemühung, bey ihren Zuhörern eine wahre Gottesfurcht und rechtschaffenes Christenthum zu befördern, manchesmahl den grösssten Anlaß geben, da sie es bey blosser Verrichtung ihrer äusserlichen Ampts-Schuldigkeit und Erhebung der dafür zu gemessen habenden Einkünfte bewenden lassen, und d hingegen andere Lehrer, die ihres Berufs ernstlich wahrnehmen, und in die Beschaffenheit der ihnen, ihrem Amte nach, obliegenden Seel-Sorge eine bessere Einsicht haben, beschimpfen, verketzern und verdächtig zu machen, suchen, nicht minder denenjenigen mit Haß und Spott begegnen, die etwas mehreres, als das Handwercks-mäßige opus operatum von Lehrern erwarten, und um ihre Seeligkeit bekümmert sind: wodurch dann solche gut-meynende Herzen an anderen Orthen und bey anderen Personen, die sich dazu anbiet-
then,

then, Erbauung zu suchen, gleichsam mit Gewalt ge-
nöthiget werden, und dergestalt unordentliche Versam-
lungen, Verachtung und Mißtrauen gegen das Pre-
digt-Ampt insgemein, Geringschätzung des öffentli-
chen Gottesdienstes und endlich der Separatismus ent-
stehen: So wollen Wir nicht nur Allerhöchst Selbst,
wie bishero, fernerweitig dafür Sorge tragen, daß die
Gemeinen immer mehr und mehr mit rechtschaffenen,
arbeitsamen und erfahrenen Seelsorgern versehen wer-
den, sondern auch Unsern p. t. General-Superintendenten,
auch Kirchen-Pröbste und Kirchen-Inspectores
Allergnädigst anerinnert haben, möglichsten Fleisses
daran zu seyn, daß solche Lehrere, die ehender das Gute
zu hindern und beydes verhaßt und verdächtig zu ma-
chen suchen, denn, daß sie selbst treulich und ihrer Ob-
liegenheit nach die ihnen anbetraute Seelen zu einem
lebendigen Erkenntniß des Göttlichen Worts, einer
wahren Buße und einer Christlichen Lebens-Führung
zu erwecken und anzuleiten, aus allen Kräften bemü-
het seyn sollten, ihres Amtes mit mehrerm Ernst und
Fleisse wahrzunehmen, angemahnet, und bey ausblei-
bender Besserung, in Anspruch genommen und nach Be-
schaffenheit der Sache bestraffet werden: Gestalt
Wir dann hiermit alle und jede Lehrer und Prediger
allergnädigsten Ernstes warnen und erinnern, daß sie
sich mit äußerst-möglichem Eifer des ihnen anbetraue-
ten höchst-wichtigen Amtes annehmen, und mit größ-
serem Fleisse, als von manchen geschiehet, ihre Pre-
digten so ausarbeiten, damit solche bey denen Zuhö-
rern

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

ren Kraft und Eindruck haben, und nicht Verachtung, Eckel und Ueberdruß erwecken, ingleichen, daß sie alles dasjenige, was der ganzen Gemeine überhaupt, und einem jeden Mit = Gliede derselben ins besondere zur Erbauung dienen kan, wohl zu Herzen nehmen und sorgfältig befördern, und das etwanige Gute, so durch den Geist Gottes bey einem oder andern angefangen und gewürcket seyn möchte, nicht hindern oder dämpfen, vielmehr befestigen und zu mehrerm Wachsthum bringen.

12.

Es soll auch Niemanden, der den öffentlichen Gottesdienst in seiner eigenen Kirche abwartet, untersaget seyn, auffer dem bey einem andern Lehrer Göttlichen Wortes, zu welchem er ein größeres Vertrauen haben möchte, Rath, Trost, Stärkung und Zurechtweisung zu suchen, oder durch den Umgang mit Catecheten und anderen Gottesfürchtigen Personen, sich in aller Stille zu erbauen; doch, daß man nicht etwa unter solchem Schein Versammlungen anstelle, seine Handthierung verlasse und das Land durchstreiche: Und, wann nur dieses nicht geschieht, soll der Prediger des Orths es nicht ungleich ausdeuten, oder sich verdriessen lassen, sondern lieber sich selbst, beydes in der Lehre und im Leben und Wandel prüfen, und sorgfältig untersuchen, ob er nicht zu solchem Mangel des in ihn zu setzenden Vertrauens gegründete Ursache und

An:

Anleitung gegeben, und mit klugem Fleiße und in aller Liebe seiner Gemeine Vertraulichkeit und Zuneigung zu gewinnen, sich bemühen.

13.

Dahingegen soll hiermit gänglich und mit allem Ernst verbothen seyn, einige andere Arthen von Versammlungen und Zusammentünften, die nach obenthaltener Vorschrift nicht eingerichtet sind, sondern entweder in grösserer Menge ohne behörige Fürsicht, oder heimlich in Winkeln, oder unter offenem Himmel, oder ohne vorgängiges Anmelden und Wissenschaft derjenigen, die dabey Obsicht haben sollen, aus eigener Macht und angemessener Freyheit angestellet werden, unter dem Schein und Nahmen besserer Erbauung und Frömmigkeits-Uebung zu halten, oder zu besuchen.

14.

Es soll auch ferner nicht erlaubet, sondern ernstlich untersaget seyn, daß jemand, es sey Manns- oder Frauens-Person, deme es nicht beykömmt, und der selbst keinen sattsamen Grund in dem Worte Gottes hat, in den Versammlungen predige, oder haranguire und Gottes Wort durch weitläuftige Reden erklähre, ob es schon einem jeden zugelassen ist, entweder auf Befragen, oder bey sonst erfordernder Vorfällenheit
I der

der Sache, seine Meynung von den Dingen, die verhandelt werden, nach der einem jeglichen zu besserer Prüfung, Beurtheilung oder Unterrichtung von Gott verliehenen Einsicht und Erkenntniß, in wenigen Worten zu eröffnen.

15.

Auch soll allgänglich verbothen seyn, in denen Versammlungen an Statt der Heiligen Schrift und anderer guten ordentlich censirten Bücher, Gebethe und Lieder, frembde, unapprobirte, manchemahl auf fanatische, Socinianische und andere grobe Irrthümer abzielende Bücher und Schriften zu lesen und zu gebrauchen, oder Gebethe zu machen, die auf Verachtung des Nächsten, und insbesondere des ordentlichen Lehr-Ampts abzwecken, als ob selbiges dem Christenthum mehr zur Verhinderung als zum Aufnehmen gereichte: Welche Unordnung, fanatische und Quäckerische Irrungen und Ausschweifungen, ungegründete Einbildungen von weiß nicht was für einer Göttlichen Inspiration, nebst Geistlichem Hochmuth und Sectireren, worunter der böse Geist, der sich in einen Engel des Lichts verstellet, sein Absehen zu mancher, auch unschuldigen Seelen, Verführung und Verwirrung, erreichen kan, unfehlbar nach sich ziehen würde.

16. Wei-

Weiter soll in alle Wege untersaget und verbo-
 then seyn, daß niemand, es sey Manns- oder Frauens-
 Person, er sey verheyrathet oder unverheyrathet, alleine
 oder in Gesellschaft mehrerer, unter dem Nahmen, an-
 dere zu stärcken und zu erwecken, in dem Lande von ei-
 nem Orthe zum andern herum ziehe und daselbst Ver-
 sammlungen halte: Vielmehr soll ein jedweder in dem
 Beruffe, worzu er geruffen ist, verbleiben, ein stilles
 Leben führen, sich redlich nähren, und sein eigenes Brodt
 essen: Wobey es gleichwohl einem jeden unverweh-
 ret ist, den andern zu besuchen und sich mit ihm priva-
 tim zu erbauen, nur daß er sich keinen Anhang mache,
 oder Versammlungen veranlasse. Weiber und ledige
 Frauens-Leute aber sollen insonderheit an ihrem Orthe
 bleiben, ihren Dienst und Arbeit abwarten, und da-
 bey sich selbst in der Stille erbauen, und, wie ihnen
 die Schrift gebeut, und es ihrem Geschlechte eignet
 und anstehet, von andern lernen, ohne sich einen ver-
 meynentlichen Beruf zum Lehren und Predigen einzu-
 bilden. Jedoch ist denenselben nach wie vor unver-
 bothen, wann sie darzu geschickt sind, und jemand ih-
 nen seine Kinder anbetrauen und in das Haus senden
 will, in so weit es ohne Beeinträchtigung der ordent-
 lich bestellten Schulmeistere geschehen kan, mit Ein-
 willigung der Obrigkeit, und unter Aufsicht derer Pre-
 digere, Mädggen-Schulen zu halten, und junge Mäd-
 gen,

29

30

31

33

34

35

36

37

38

39

44

gen, beydes in dem Christenthum und in anderen ihnen nöthigen und anständigen Wissenschaften zu unterrichten. Nicht weniger bleibt denenselben unbenommen, falls jemand bey ihnen darzu einige Gnaden-Gabe zu finden vermeynet, mit Unterweisung und Erbauung bey stillem Umgange anderen ihres Geschlechts, die schon zu reiffen Jahren gekommen, auf Verlangen an die Hand zu gehen, doch, daß man darauf genau acht gebe, und ein aufmerckames Auge habe, daß keine Versammlungen und kein Aufsehen daraus entstehe.

17.

Und da übrigens befunden worden, daß verschiedene Personen, so wohl frembde als einheimische, sich sonderlich an denen Orthen aufzuhalten suchen, wo bereits das Lehr-Ambt merckliche Wirkung und Erbauung bey den Zuhörern gehabt, welche sie dann in dem angefangenen Guten zu stärcken, und besser zu gründen, vorgeblich intendiren, oder je zuweilen vielleicht in der That beängen; Die Erfahrung aber ausgewiesen, wie das besondere Zutrauen, welches dergleichen Leute durch ihre Gegenwart und Umgang bey einem und andern zu gewinnen gewußt, gerne die üble Folge zu haben pflege, daß einige Mit-Glieder der Gemeinden, wo sie sich aufgehalten, wann sie wieder weg sind, gleichsam etwas vermissen, zu ihren au. h rechtschaffen
nen

nen Lehrern, ein minderes Zutrauen bezeigen, den öffentlichen Gottesdienst geringer schätzen, sich von andern Orthen eine grosse und herrliche Vorbildung machen, und oftmahls aus Einfalt, dahin zu kommen, trachten; So wollen Wir allergnädigst, daß alle, so wohl Auswärtige, sich anderswoher Einfindende, als in Unseren Reichen und Landen Eingeborne, die keine andere Handthierung und Berufs-Geschäfte haben, als andere zu erbauen und zu stärken, von dem Prediger des Orths mit Bescheidenheit und Liebe, unter ausdrücklichem Anführen Unsers allergnädigsten Willens und Befehls, angemahnet und erinnert werden sollen, daß sie, so lange sie sich nicht zu solchem Wercke durch einen gehörigen Beruf legitimiren können, nicht in ein frembdes Ambt eingreifen, sondern die Zeit über, in welcher ihnen, alldar zu verbleiben, erlaubt wird, sich ganz stille halten, und keine Versammlungen anstellen. So soll die Orths Obrigkeit, so bald sie dergleichen Personen Ankunfft in Erfahrung bringet, oder auch der Prediger davon Anzeige thut, sogleich ihren Paß fordern, was ihre vorhabende Berrichtung sey, wo sie herkommen und wo sie hin gedencken, untersuchen, und sie, jedoch in glimpflichen und generalen Terminis, anweisen, sich wieder dahin zu begeben, wo sie hergekommen sind.

Wie nun obiges alles Unsere gängliche Allergnädigste Intention und Willens-Meynung ist; So wollen

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

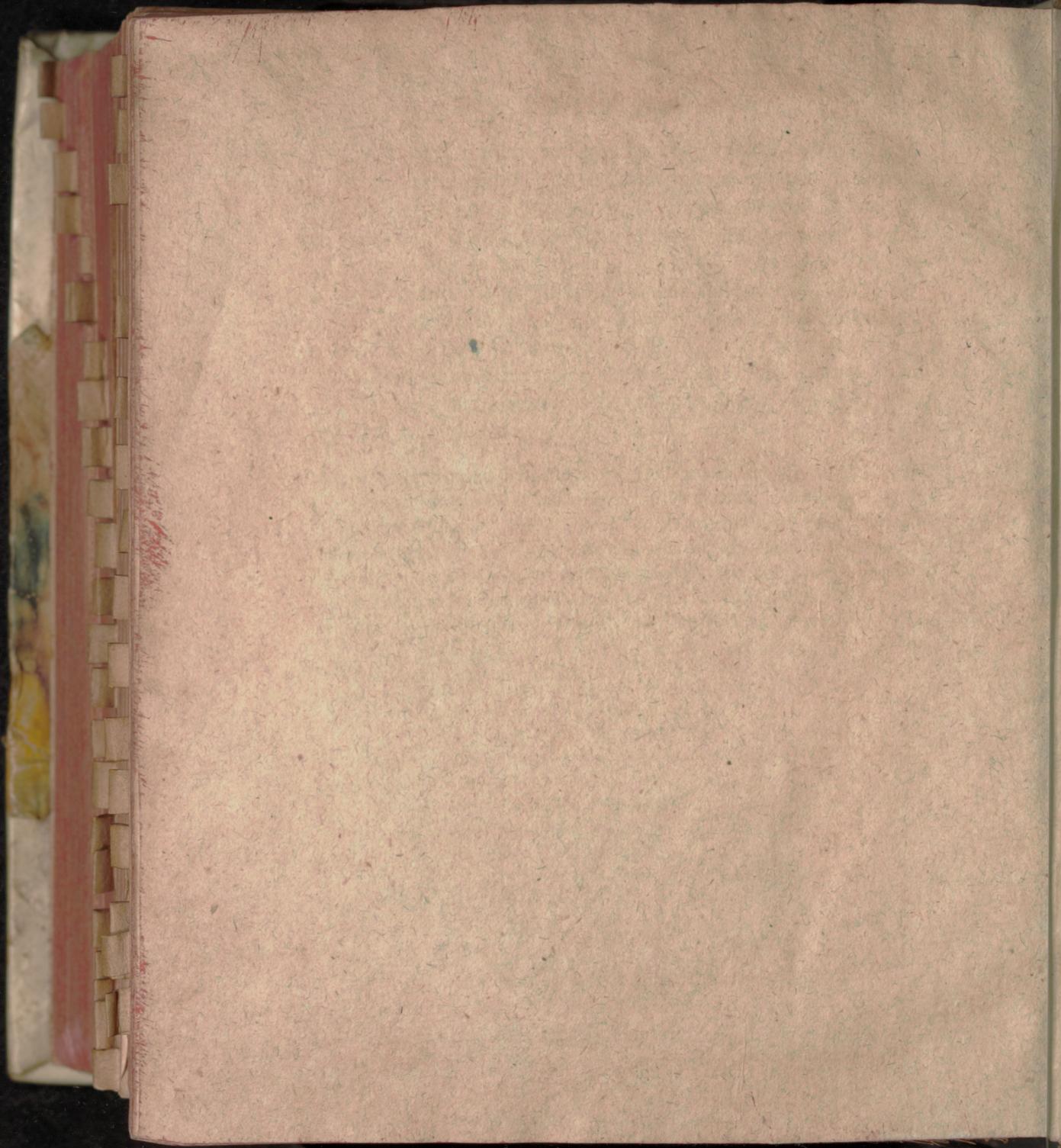
40

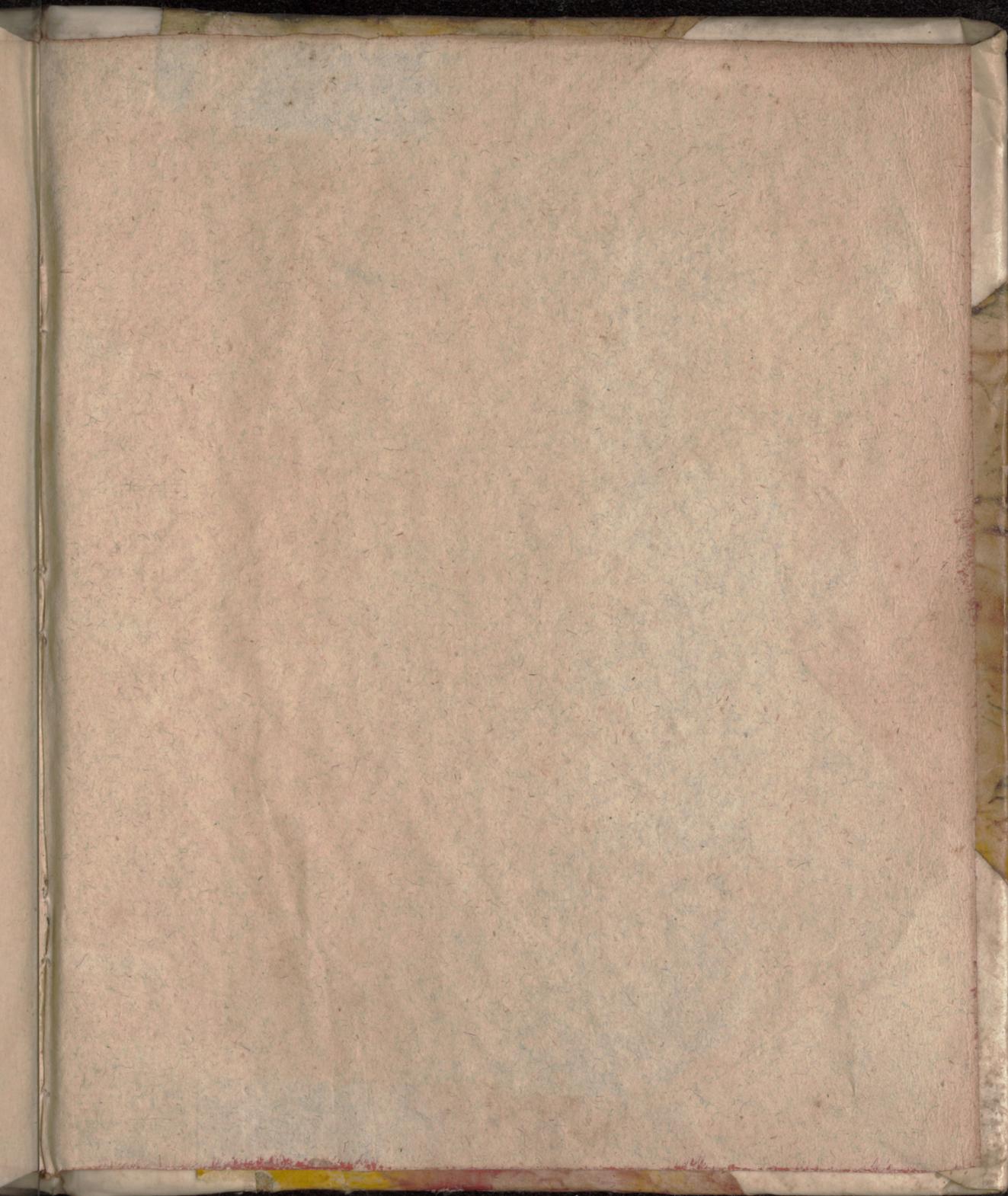
wollen Wir ernstlich, daß ein jeder, den es angehet, sich darnach allerunterthänigst achte, und alle Unsere hohe und niedere Bediente, Civil- und Geistlichen Standes, auch Obrigkeitliche Personen auf dem Lande, und Magistraten in den Städten, darüber strecklich halten, und alles Ernstes dahin sehen, daß der oder diejenige, so dieser Verordnung in einigem Stücke contraveniren möchten, zu willkührlicher Brüche und anderweitiger gebührenden Bestrafung unausbleiblich gezogen werden. Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und fürgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichem Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 13^{ten} Februarii, Anno 1741.

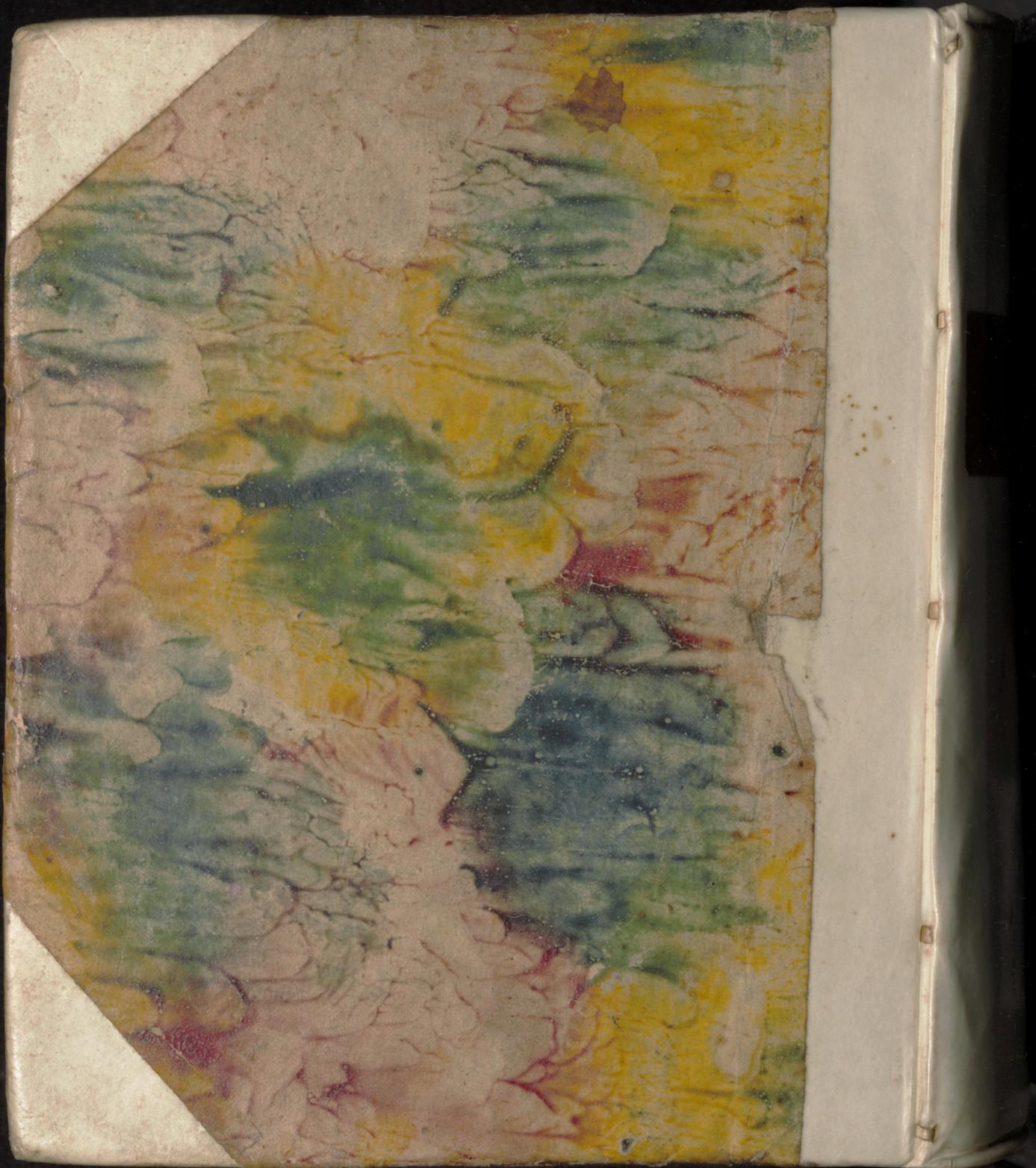
Christian, R.



J. S. v. Schulin.









noxios producunt effectus, a nobis nunc expenden-
hic quotidiana deprehendimus obseruatione, quod,
tenerorum delicatolorumque hominum molles ma-
corporis duri contrectatione aut tritu atteruntur,
tenera atque mollissima cum nerueis cutis papillis
r, immo nonnunquam destruantur dissoluanturque.
untur inflammatio, erosio cuticulae, hydatides, quid?
protrahatur talis inconsuetus labor, vesiculae gan-
Quod si porro saepius frequentiusque repetatur talis
dum nimis comprimit exprimitque liquida ex vasis
a palmae et plantae manuum pedumque: efficit
illarum vasculorum, *binc tegumenta illarum par-*
reddit. Subinde quoque ex inflammatione cutis,
nominauimus loco, nascuntur dein, postquam par-
ae iterum consolidatae sunt, clauī in digitis pedum,
ero ganglia et ossa sesamoidea. *Ex his itaque pa-*
oribus, loco motionis adhibitis, manus et pedes mi-
vinc ad multas actiones, quibus destinantur, minus ido-
er genesin autem excrescentiarum praeternaturalium
vicinas partes neruosas, et dolores inflammationes-

bus itaque, femellisque teneris nunquam conueniunt labores
inconsueti, motionis loco instituendi. Namque si vel
attendamus ad noxios effectus hic adductos: illis tamen,
eiusmodi labores nullum adferant delectamentum, nec
edio peragentur, neutiquam conducent: vt superiori iam
tum dedimus commentatione (§. XXVI).

§. XXX.

ali porro hominum determinatione quaedam mo-
noxiae euadere possunt, si promiscue adhibeantur.
m illarum partes quasdam corporis singulariter ad-
fit, vt, si in hominibus, qui singulari partis cu-
iusdam

